

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

20. Jahrgang Nr. C 34

11. Februar 1977

Ausgabe in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Inhalt

I *Mitteilungen*

Rat

Zweite Änderung der Erklärung des Königreichs der Niederlande zu Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern 1

Kommission

Europäische Rechnungseinheit 2

II *Vorbereitende Rechtsakte*

Kommission

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit 3

III *Bekanntmachungen*

Kommission

Ausschreibungsbekanntmachung für die Lieferung von auf dem Markt der Gemeinschaft angekauftem Magermilchpulver mit zugesetzten Vitaminen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an das Welternährungsprogramm zugunsten von verschiedenen Drittländern 5

Öffentliche Bauaufträge (Richtlinie 71/305/EWG des Rates vom 26. Juli 1971, ergänzt durch die Richtlinie 72/277/EWG des Rates vom 26. Juli 1972) 9

Offene Verfahren 11

Nicht offene Verfahren 14

I

(Mitteilungen)

RAT

Zweite Änderung der Erklärung des Königreichs der Niederlande zu Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 12 vom 24. März 1973, S. 21)

Nummer 1 Buchstabe b)

Am Ende des Buchstabens b) sind folgende Worte hinzuzufügen:

„— Gesetz vom 11. Dezember 1975 (Staatsblad 674) zur Regelung der allgemeinen Arbeitsunfähigkeitsversicherung (Algemene Arbeidsongeschiktheidswet).“

KOMMISSION

EUROPÄISCHE RECHNUNGSEINHEIT ⁽¹⁾

10. Februar 1977

Währungseinheiten für 1 ERE:

Belgischer und Luxemburgischer Franken		US-Dollar	1,11780
— offizieller Markt	41,2690	Schweizer Franken	2,80818
— Freimarkt	41,2914	Spanische Peseta	77,0735
Deutsche Mark	2,68609	Schwedische Krone	4,75231
Holländischer Gulden	2,81082	Norwegische Krone	5,89768
Pfund Sterling	0,651136	Kanadischer Dollar	1,14287
Dänische Krone	6,63425	Portugiesischer Escudo	36,2009
Französischer Franken	5,55546	Österreichischer Schilling	19,0839
Italienische Lira	985,768	Finnmark	4,26664
Irishes Pfund	0,651136	Japanischer Yen	319,234

⁽¹⁾ — Artikel 2 Absatz 2 des Beschlusses 75/250/EWG des Rates vom 21. April 1975 über die Definition und die Umrechnung der Europäischen Rechnungseinheit, die im Rahmen des AKP—EWG-Abkommens von Lome verwandt wird.

— Artikel 2 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 3289/75/EGKS der Kommission vom 18. Dezember 1975 über die Definition und die Umrechnung der Europäischen Rechnungseinheit, die im Rahmen des Vertrages über die Gründung der EGKS verwandt wird.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag einer Richtlinie zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 31. Dezember 1976)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und insbesondere seinen Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat am 9. Februar 1976 die Richtlinie zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen verabschiedet.

Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie sieht vor, daß hinsichtlich der sozialen Sicherheit der Grundsatz der Gleichbehandlung schrittweise verwirklicht wird und der Rat auf Vorschlag der Kommission die notwendigen Bestimmungen erläßt, in denen dazu der Inhalt, die Tragweite und die Anwendungsmodalitäten festgelegt werden.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie hat zum Ziel, daß in den Mitgliedstaaten im Bereich der sozialen Sicherheit der Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, wie in der Richtlinie des Rates vom 9. Februar 1976 hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, ein-

schließlich des Aufstiegs, und des Zugangs zur Berufsbildung sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen festgelegt, verwirklicht wird.

Artikel 2

(1) Der Begriff des Bereichs der sozialen Sicherheit im Sinne dieser Richtlinie umfaßt die in Artikel 2 Absatz 2 genannten Schutzsysteme insoweit, als sie eines der nachstehenden Risiken betreffen: Krankenhilfe, Einkommensverlust wegen Krankheit, Einkommensverlust durch Arbeitslosigkeit, Alter, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit, Invalidität.

(2) Diese Richtlinie umfaßt alle gesetzlichen Systeme, sowohl die allgemeinen als die Sondersysteme, die Schutz gegen irgendeines der genannten Risiken bieten, sowie alle betrieblichen Systeme, die insoweit sie noch nicht unter die Gemeinschaftsbestimmungen fallen, einen solchen Schutz bieten. Sie gilt ebenfalls für alle Sozialhilferegelungen, insoweit sie Leistungen für irgendeines der genannten Risiken ergänzen oder ersetzen.

Artikel 3

Die Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung im Bereich der sozialen Sicherheit beinhaltet die Beseitigung jeglicher Diskriminierung auf Grund des Geschlechts hinsichtlich aller Verpflichtungen und Leistungen im Rahmen der in dieser Richtlinie genannten Systeme und Regelungen, insbesondere hinsichtlich der unter diese Systeme oder Regelungen fallenden Personen, der Voraussetzungen für Ansprüche auf Leistungen, einschließlich der Beitragsbedingungen, der Art und Form der Leistungen, der Höhe der Leistungen, einschließlich der Zuschläge für Unterhaltsberechtigte, und der Dauer und der Bedingungen für den Erhalt von Leistungen.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten treffen im Hinblick auf die schrittweise Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung dieser Richtlinie:

- in einer ersten Phase hinsichtlich aller gesetzlichen Systeme, ob es sich um allgemeine oder Sondersysteme handelt, und aller Sozialhilferegelungen, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, mit Ausnahme der Zuschläge für Unterhaltsberechtigte;
- in einer zweiten Phase hinsichtlich der Zuschüsse für Unterhaltsberechtigte im Rahmen der obengenannten Systeme und Regelungen;
- in einer dritten Phase hinsichtlich aller betrieblichen Systeme, insoweit sie nicht bereits unter die Gemeinschaftsbestimmungen fallen.

Artikel 5

In jeder Phase der Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung stellen die Mitgliedstaaten sicher,

- a) daß die mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz im Bereich der sozialen Sicherheit unvereinbaren Rechts- und Verwaltungsvorschriften beseitigt werden;
- b) daß die mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung unvereinbaren Bestimmungen in Tarifverträgen oder Einzelarbeitsverträgen, in Betriebsordnungen sowie in den Statuten der freien Berufe nichtig sind, für nichtig erklärt oder geändert werden, insoweit sie nicht bereits unter die Gemeinschaftsbestimmungen fallen.

Artikel 6

(1) Diese Richtlinie steht nicht den Befugnissen der Mitgliedstaaten entgegen,

- a) die Festsetzung des Rentenalters für die Altersrente oder Ruhestandsrente;
- b) die Festsetzung von Beschäftigungszeiträumen zwecks Rentenberechnung (die Anrechnung von beschäftigungslosen Zeiträumen wegen Schwangerschaft und Mutterschaft) und den Erwerb von Leistungsansprüchen nach Unterbrechung der Beschäftigung;

c) den Erwerb von Leistungsansprüchen auf Grund der Versicherungslage oder der Beitragszahlungen des Ehegatten

von ihrem Anwendungsbereich auszuschließen.

(2) Die Mitgliedstaaten überprüfen in regelmäßigen Abständen ihre Bestimmungen in den vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgeschlossenen Bereichen nach Maßgabe von Artikel 6.

Finden sich ähnliche Bestimmungen in Tarifverträgen, müssen Arbeitnehmer und Arbeitgeber die erforderliche Revision vornehmen.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie

— in bezug auf die erste Phase ihrer Verwirklichung gemäß Artikel 4 binnen zwei Jahren nach ihrer Bekanntgabe,

— in bezug auf die zweite Phase gemäß Artikel 4 binnen drei Jahren nach ihrer Bekanntgabe,

— und in bezug auf die dritte Phase gemäß Artikel 4 binnen vier Jahren nach ihrer Bekanntgabe

nachzukommen.

(2) Außerdem teilen die Mitgliedstaaten den Wortlaut der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die sie im Anwendungsbereich dieser Richtlinie erlassen, einschließlich der von ihnen in Anwendung von Artikel 6 Absatz 2 getroffenen Maßnahmen. Ferner unterrichten sie die Kommission über die Gründe, die gegebenenfalls die Beibehaltung der geltenden Bestimmungen in den unter Artikel 6 Absatz 1 genannten Bereichen rechtfertigen, sowie über die Möglichkeiten einer diesbezüglichen späteren Revision.

(3) Binnen eines Jahres nach Ablauf der in Artikel 1 vorgesehenen Phasen übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission alle zweckdienlichen Angaben, damit diese für den Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie erstellen und Vorschläge für weitere Maßnahmen vorlegen kann, die gegebenenfalls für die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung erforderlich sind.

Artikel 8

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Office belge de l'économie et de l'agriculture (OBEA), Bruxelles
 Direktoratet for Markedsordninger (EF-Direktoratet), København
 Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM), Frankfurt am Main
 Fonds d'orientation et de régularisation des marchés agricoles (FORMA), Paris
 Department of Agriculture and Fisheries, Dublin
 Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo, Roma
 Service d'économie rurale, Luxembourg
 Voedselvoorzienings In- en Verkoopbureau (VIB), Hoensbroek
 Intervention Board for Agricultural Produce, Reading, Berks

Ausschreibungsbekanntmachung für die Lieferung von auf dem Markt der Gemeinschaft angekauftem Magermilchpulver mit zugesetzten Vitaminen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an das Welternährungsprogramm zugunsten von verschiedenen Drittländern

I. Gegenstand der Ausschreibung und Allgemeines

1. Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 254/77 ⁽¹⁾ wird eine Ausschreibung für die Lieferung an das Welternährungsprogramm von 646 Tonnen auf dem Markt der Gemeinschaft angekauftem Magermilchpulver mit zugesetzten Vitaminen durchgeführt. Das Magermilchpulver wird in folgende Partien und nach folgenden Bestimmungsgebieten unterteilt:

Bezeichnung der Partie	Gesamtmenge der Partie (in Tonnen)	Teilmenge (in Tonnen)	Bestimmungsland
A	282	15	Mali
		45	Mali
		40	Kongo
		50	Niger
		30	Obervolta
		30	Ruanda
		72	Senegal
B	364	99	Somalia
		65	Somalia
		200	Bolivien

Der Zahlungsempfänger liefert zusätzlich 5 % leere Säcke, die mit den die Ware enthaltenden Säcken übereinstimmen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 34 vom 5. 2. 1977, S. 44.

2. Die Lieferung gilt zu dem Zeitpunkt als durchgeführt, zu dem die Ware an dem vom WEP oder seinem Beauftragten zur Ausfuhr bezeichneten Platz abgeladen worden ist.

Der in dem Angebot zu bezeichnende Verschiffungshafen wird unter den Hochseeschiffen zugänglichen Häfen der Gemeinschaft ausgewählt, die eine regelmäßige Verbindung mit dem Bestimmungsland unterhalten.

In einem Angebot darf nur ein Hafen bezeichnet werden.

3. Die Lieferung zum Verschiffungshafen erfolgt an einem von der betreffenden Interventionsstelle festzusetzenden Datum nach dem 15. und vor dem 31. März 1977.

II. Angebote

1. Mit der vorliegenden Bekanntmachung werden die Interessenten aufgefordert, für die ausgeschriebenen Lieferungen Angebote mit dem Betrag einzureichen, zu dem der Bieter sich verpflichtet, die betreffenden Mengen Magermilchpulver zu den in der Verordnung (EWG) Nr. 254/77 vorgesehenen Bedingungen zu liefern.

2. Ein Angebot ist nur gültig, wenn es eine vollständige ausgeschriebene Partie betrifft.

3. Die Angebote müssen bis spätestens 22. Februar 1977, 12.00 Uhr, entweder durch eingeschriebenen Brief, Hinterlegung des schriftlichen Angebots gegen Empfangsbestätigung oder durch Fernschreiben bei nachstehenden Anschriften eingehen:

— Office belge de l'économie et de l'agriculture, secteur produits agricoles et alimentaires, rue de Trèves 82, 1040 Bruxelles; Angebote durch Fernschreiben werden nicht angenommen;

— Direktoratet for Markedsordningerne, Frederiksborggade 18, 1360 København K, Telex Nr. 15 137 EFDIR-DK (mit Bestätigung durch eingeschriebenen Brief innerhalb 24 Stunden);

— Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung, 6000 Frankfurt am Main, Adickesallee 40, Telex Nr. 04 11 727. Angebote, die durch Boten überbracht werden, sind bei der BALM, Block B, Zimmer 453, abzugeben;

— Société Interlait: Bei persönlicher Hinterlegung des Angebots: 7, rue Scribe, Paris 9^e; Angebotsabgabe durch eingeschriebenen Brief: Anschrift: S.A. Interlait, B.P. 328 09, 75 428 Paris, Cedex 09, nach einem auf Anfrage zugeschickten Formular. Angebote durch Fernschreiben werden nicht angenommen;

— Department of Agriculture and Fisheries, Dairy Division, Agriculture House, Kildare Street, Dublin 2;

— Azienda Interventi Mercati Agricoli, Via Palestro 81, Roma;

— Service d'économie rurale, 113-115, rue de Hollerich, Luxembourg;

— Voedselvoorzienings In- en Verkoopbureau, Kouvenderstraat 229, Hoensbroek (Telex Nr. 56 396), nach einem auf Anfrage zugeschickten Formular;

— Intervention Board for Agricultural Produce, Fountain House, 2 West Mall, Reading, Berks RG1 7QW, Telex 848 302.

Die nicht durch Fernschreiben eingereichten Angebote müssen sich in doppeltem, versiegeltem Umschlag befinden. Auf dem inneren, ebenfalls versiegelten Umschlag muß einer der folgenden Vermerke angebracht sein:

„Ausschreibung Lieferung Magermilchpulver — Verordnung (EWG) Nr. 254/77“;

„Adjudication fourniture lait écrémé en poudre règlement (CEE) n° 254/77“;

„Licitación angående levering af skummetmælkspulver — forordning (EØF) nr. 254/77“;

„Invitation to tender for the supply of skimmed-milk powder — Regulation (EEC) No 254/77“;

„Gara per forniture latte scremato in polvere — regolamento (CEE) n. 254/77“;

„Inschrijving voor de levering van magere-melkpoeder — Verordening (EEG) nr. 254/77“.

4. Das Angebot enthält folgende Angaben:

- den Namen und die Anschrift des Bieters,
- den oder die unter den Häfen der Gemeinschaft ausgewählten Verschiffungshafen,
- den Betrag ohne Steuern, ausgedrückt in der Währung des Mitgliedstaats, in dem das Angebot eingereicht worden ist und zu dem sich der Bieter unter den festgelegten Bedingungen verpflichtet, die Magermilchpulvermenge, die Gegenstand seines Angebots ist, zu liefern.

Der angebotene Betrag umfaßt die Versicherungskosten für die Beförderung bis zu der für die Lieferung vorgesehenen Stufe.

5. Jedem Angebot sind beizufügen:

- der Nachweis darüber, daß die in Abschnitt III genannte Kautions gestellt worden ist;
- eine Erklärung des Bieters, der zufolge er sich verpflichtet, die Vorschriften der Verordnung

(EWG) Nr. 254/77 sowie die allgemeinen Bestimmungen der vorliegenden Bekanntmachung einzuhalten.

6. Das Angebot sowie die in vorstehendem Absatz 5 genannten Erklärungen und Nachweise sind in der oder einer der offiziellen Sprachen des Mitgliedstaats abzufassen, an dessen zuständige Stelle das Angebot gerichtet ist.
7. Ein Angebot, das nicht gemäß den Bedingungen der vorliegenden Bekanntmachung eingereicht wird oder das Vorbehalte und/oder andere als die zugelassenen Bedingungen enthält, wird nicht berücksichtigt.
8. Ein Angebot kann nicht zurückgezogen werden.
9. Der Bieter fügt seinem Angebot einen frankierten Umschlag mit seiner Anschrift bei.

III. Ausschreibungs- und Lieferungskautions

1. Die Ausschreibungs- und Lieferungskautions beträgt 20 Rechnungseinheiten je Tonne Magermilchpulver.
2. Sie wird in der Währung des betreffenden Mitgliedstaats ausgedrückt und wie folgt gestellt:
entweder
 - a) in Form eines Schecks, zahlbar bei einer in dem betreffenden Mitgliedstaat ansässigen Bank und jeweils ausgestellt auf
 - den Namen des OBEA;
 - den Namen des Direktoratet for Markedsordningerne; der Scheck muß von einer in Dänemark ansässigen Bank bestätigt sein;
 - den Namen der BALM; der Scheck muß von einer in Deutschland ansässigen Bank bestätigt sein;
 - den Namen der Société Interlait;
 - den Namen des Accountant Department of Agriculture and Fisheries; der Scheck muß von einer in Dublin ansässigen Bank bestätigt sein;
 - den Namen der AIMA; der Scheck muß von einer in Italien ansässigen Bank bestätigt sein;
 - den Namen der Caisse Générale de l'État in Luxemburg; der Scheck muß von einer im Großherzogtum Luxemburg ansässigen Bank bestätigt sein;
 - den Namen des VIB; der Scheck muß von einer in den Niederlanden ansässigen Bank bestätigt sein;

— den Namen des Intervention Board for Agricultural Produce oder in Form eines Postauftrags;

oder

- b) in Form einer Bürgschaft, die wie folgt zu leisten ist:
 - auf den Namen des OBEA, nach einem auf Anfrage zugeschickten Formular;
 - auf den Namen des Direktoratet for Markedsordningerne bei einer in Dänemark ansässigen Bank, nach einem auf Anfrage zugeschickten Formular;
 - auf den Namen der BALM bei einer in Deutschland ansässigen Bank;
 - auf den Namen der FORMA bei einer Bank, die auf der Liste der vom „Conseil national du crédit de France“ anerkannten Banken aufgeführt ist, nach einem auf Anfrage zugeschickten Formular;
 - auf den Namen des Department of Agriculture and Fisheries, Dublin;
 - auf den Namen der AIMA bei einer in Italien ansässigen Bank;
 - auf den Namen der Caisse Générale de l'État bei einer im Großherzogtum Luxemburg ansässigen Bank;
 - auf den Namen des VIB bei einer in den Niederlanden ansässigen Bank;
 - auf den Namen des IBAP bei einer im Vereinigten Königreich ansässigen Bank oder Versicherungsgesellschaft, die den vom IBAP festgesetzten Kriterien entspricht, nach einem auf Anfrage zugeschickten Formular.

3. Die Kautions wird nur freigestellt,

- a) wenn dem Angebot nicht entsprochen worden ist und,
 - b) ausgenommen Fälle höherer Gewalt, wenn der Bieter das Angebot vor der Entscheidung über den Zuschlag nicht zurückgezogen hat und wenn der betreffenden Interventionsstelle die in Artikel 8 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 254/77 vorgesehenen Bescheinigungen ausgehändigt worden sind.
4. Im Fall höherer Gewalt bestimmt die Interventionsstelle die Maßnahmen, die sie auf Grund des geltend gemachten Umstands als notwendig erachtet.

IV. Zuschlagserteilung

1. Das Angebot wird abgelehnt, wenn der vorgeschlagene Betrag über dem für die Ausschreibung festgesetzten Höchstbetrag liegt.
2. Vorbehaltlich der Aufhebung der Ausschreibung wird demjenigen der Zuschlag erteilt, der das Angebot mit dem niedrigsten Betrag abgegeben hat. Falls bei einer Interventionsstelle mehrere Angebote mit dem gleichen Betrag in Betracht gezogen werden müssen, wird der Zuschlag im Wege der Auslosung erteilt.
3. Jeder Bieter wird unverzüglich über das Ergebnis der Ausschreibung unterrichtet.
4. Die Interventionsstelle braucht über ihre Entscheidung über die Annahme oder die Verweigerung der Angebote keine Rechenschaft abzulegen.
5. Die mit der Ausschreibung verbundenen Rechte und Pflichten sind nicht übertragbar.

V. Ausführbedingungen

Die Ausfuhr erfolgt gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 254/77.

VI. Zahlungsbedingungen

Die Interventionsstelle zahlt dem Zuschlagsempfänger auf Vorlage der in Artikel 8 Absätze 2 und 3 der

Verordnung (EWG) Nr. 254/77 genannten Bescheinigung den in seinem Angebot angegebenen Betrag.

VII. Erstattungen und Ausgleichsbeträge

Für das gemäß dieser Ausschreibungsbekanntmachung gelieferte Magermilchpulver wird weder eine Erstattung noch ein Währungs- oder Beitritts-Ausgleichsbetrag angewandt.

VIII. Verschiedenes

Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Erfüllung oder Nichterfüllung der diese Ausschreibung betreffenden Verpflichtungen ergeben könnten, ist der jeweilige Gerichtsstand:

- Brüssel für das OBEA,
- Kopenhagen für das Direktoratet for Markedsordningerne,
- Frankfurt am Main für die BALM,
- Paris für den FORMA,
- Dublin für das Department of Agriculture and Fisheries,
- Rom für AIMA,
- Luxemburg für das Service d'économie rurale,
- Den Haag für das VIB,
- Reading für das Intervention Board for Agricultural Produce.

ÖFFENTLICHE BAUAUFTRÄGE

(Veröffentlichung der Bekanntmachungen von öffentlichen Bauaufträgen und Konzessionen für öffentliche Bauarbeiten gemäß der Richtlinie 71/305/EWG des Rates vom 26. Juli 1971, ergänzt durch die Richtlinie 72/277/EWG des Rates vom 26. Juli 1972)

BEKANNTMACHUNGSMUSTER FÜR AUFTRÄGE**A. Offene Verfahren**

1. Name und Anschrift der Vergabestelle (Artikel 16 Buchstabe e) ⁽¹⁾:
2. Verfahrensart (Artikel 16 Buchstabe b):
3. a) Ausführungsort (Artikel 16 Buchstabe c):
b) Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie wesentliche Merkmale der Arbeiten (Artikel 16 Buchstabe c):
c) Besteht der Auftrag aus mehreren Losen: Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeiten, ein Angebot für ein Los, mehrere Lose oder sämtliche Lose einzureichen (Artikel 16 Buchstabe c):
d) Angaben über den Gegenstand des Auftrags, wenn dieser auch die Anfertigung von Entwürfen vorsieht (Artikel 16 Buchstabe c):
4. Etwa vorgeschriebene Ausführungsfrist (Artikel 16 Buchstabe d):
5. a) Name und Anschrift der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert werden können (Artikel 16 Buchstabe f):
b) Tag, bis zu dem die vorgenannten Unterlagen angefordert werden können (Artikel 16 Buchstabe f):
c) (gegebenenfalls) Betrag und Bedingungen für die Zahlung dieses Betrages, der zu entrichten ist, um die genannten Unterlagen zu erhalten (Artikel 16 Buchstabe f):
6. a) Tag, bis zu dem die Angebote eingehen müssen (Artikel 16 Buchstabe g):
b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind (Artikel 16 Buchstabe g):
c) Sprache bzw. Sprachen, in denen sie abzufassen sind (Artikel 16 Buchstabe g):
7. a) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen (Artikel 16 Buchstabe h):
b) Tag, Stunde und Ort der Öffnung (Artikel 16 Buchstabe h):
8. (gegebenenfalls) Geforderte Kauttionen und Sicherheiten (Artikel 16 Buchstabe i):
9. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind (Artikel 16 Buchstabe j):
10. (gegebenenfalls) Rechtsform, die der Unternehmenszusammenschluß haben muß, dem der Auftrag erteilt worden ist (Artikel 16 Buchstabe k):
11. Wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen, die vom Unternehmer zu erfüllen sind (Artikel 16 Buchstabe l):
12. Frist, während der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind (Artikel 16 Buchstabe m):
13. Kriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden. Andere Kriterien als der niedrigste Preis werden angegeben, falls sie nicht in den Verdingungsunterlagen genannt werden (Artikel 29):
14. Andere Auskünfte:
15. Tag der Absendung der Bekanntmachung (Artikel 16 Buchstabe a):

⁽¹⁾ Die in Klammern stehenden Artikel verweisen auf die Richtlinie 71/305/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5).

B. Nicht offene Verfahren

1. Name und Anschrift der Vergabestelle (Artikel 17 Buchstabe a) ⁽¹⁾:
2. Verfahrensart (Artikel 17 Buchstabe a):
3. a) Ausführungsort (Artikel 17 Buchstabe a):
b) Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie wesentliche Merkmale der Arbeiten (Artikel 17 Buchstabe a):
c) Besteht der Auftrag aus mehreren Losen: Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeiten, ein Angebot für ein Los, mehrere Lose oder für sämtliche Lose einzureichen (Artikel 17 Buchstabe a):
d) Angaben über den Gegenstand des Auftrags, wenn dieser auch die Anfertigung von Entwürfen vorsieht (Artikel 17 Buchstabe a):
4. Etwa vorgeschriebene Ausführungsfrist (Artikel 17 Buchstabe a):
5. (gegebenenfalls) Rechtsform, die der Unternehmenszusammenschluß haben muß, dem der Auftrag erteilt worden ist (Artikel 17 Buchstabe a):
6. a) Tag, bis zu dem die Anträge auf Teilnahme eingehen müssen (Artikel 17 Buchstabe b):
b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind (Artikel 17 Buchstabe b):
c) Sprache bzw. Sprachen, in denen sie abzufassen sind (Artikel 17 Buchstabe b):
7. Tag, bis zu dem die Aufforderung zur Angebotsabgabe abgesandt wird (Artikel 17 Buchstabe c):
8. Auskünfte über die Lage des Unternehmens sowie wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen, die vom Unternehmer zu erfüllen sind (Artikel 17 Buchstabe d):
9. Kriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden, wenn sie in der Aufforderung zur Angebotsabgabe nicht genannt werden (Artikel 18 Buchstabe d):
10. Andere Auskünfte:
11. Tag der Absendung der Bekanntmachung (Artikel 17 Buchstabe a):

Die in den Bekanntmachungen verwendeten Kodebuchstaben haben folgende Bedeutung:

B — Belgien	DK — Dänemark
D — Deutschland	F — Frankreich
IRL — Irland	I — Italien
L — Luxemburg	NL — Niederlande
UK — Vereinigtes Königreich	

⁽¹⁾ Die in Klammern stehenden Artikel verweisen auf die Richtlinie 71/305/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5).

Offenes Verfahren

1. Staatshochbauamt Köln, Blumenthalstraße 33, D - 5000 Köln 1.
2. Öffentliche Ausschreibung.
3. a) Köln.
b) Neubauten für die Justizbehörden in Köln mit einer Geschoßfläche von ca. 65 000 m², ca. 25 000 m² Fenster- bzw. zu verkleidende Fassadenfläche, Fenster- und Metallbauarbeiten.
c)
d)
4. Ausführungszeit, ca. Mitte 1978 — Mitte 1979.
5. a) Staatshochbauamt Köln.
b) 24. Februar 1977.
c) 200 DM. Einzahlungen bei der Regierungshauptkasse Köln, Postscheckkonto Nr. 10614 — 504 mit dem Vermerk „Neubauten Justizbehörden“. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen.
Verrechnungsschecks werden nicht angenommen. Eine Rückerstattung des eingezahlten Betrages erfolgt nicht.
Postversand der Vergabeunterlagen in der 11. Woche 1977.
6. a) 28. April 1977, 11 Uhr.
b) Staatshochbauamt Köln.
c) Deutsch.
7. a) Bieter und ihre Bevollmächtigten.
b) 28. April 1977, 11 Uhr.
8. Sicherheitsleistung: Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme.
9. Zahlungen erfolgen nach termin- und leistungsbezogenem Zahlungsplan. Vorauszahlungen sind in den Verdingungsunterlagen geregelt.
- 10.
11. Nachweise:
 - des Umsatzes an Bauleistungen in den letzten drei Geschäftsjahren,
 - der in den letzten drei Geschäftsjahren ausgeführten vergleichbaren Bauleistungen mit Angaben des Auftraggebers, der Ausführungsarten und der Ausführungszeit,
 - der verfügbaren technischen Ausrüstung.
12. Bis 10. August 1977.
13. Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.
14. Die Vergabeunterlagen können vor Anforderung beim Staatshochbauamt Köln eingesehen werden.
15. 1. Februar 1977.

Offenes Verfahren

1. Stadtverwaltung, Bauverwaltungsamt, Rathausplatz 8, Postfach 2269/70, D - 4630 Bochum.
2. Offenes Verfahren (Öffentliche Ausschreibung) nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil A (VOB/A).
 3. a) Bochum-Langendreer, Unter-/Ottilienstraße.
 - b) Rohbauarbeiten für das Schulzentrum Ost, II. Bauabschnitt, Erweiterung des Lessing-Gymnasiums, Unterstraße/Ottilienstraße im Stadtteil Langendreer. Zwei- bis viergeschossige Bauweise ca. 35 000 cbm umbauter Raum; 10 000 cbm Aushub für Baugrube, Fundamente und Rohrgräben, 600 m Steinzeugrohre Ø 100-300 cm, 1 800 qm Vormauerung mit Luftschicht der Fassade aus VMZ, 5 250 qm Deckenplatten als Stahlbetonfertigteile 4 cm dick aus Bn 350, 1 530 cbm Beton Bn 350 für Decken und Unterzüge, 2 110 m Stahlbetonfertigungunterzüge ca. 30/39 cm aus Bn 350, 2 000 cbm Beton Bn 250, 450 Mp Baustahl, 5 500 qm Schalung, 1 000 qm Sichtmauerwerk, 200 cbm Mauerwerk aus KSV, 1 000 qm 1/2steinige Wände aus KSV, 1 900 qm Wärmedämmung der Außenwände 6 cm dick, nicht brennbar, 6 Mp Stahlverankerungsteile der Fassade, verzinkt, 6 Mp Stahlverankerungsteile der Fassade, rostfrei, 15 Mp Profilstahl, verzinkt sowie 260 qm Trapezblechdachflächen.
 - c) Eine Vergabe nach Losen ist nicht vorgesehen.
 - d)
 4. Baubeginn: Mai 1977; Fertigstellung: vom Bieter anzugeben.
 5. a) Bauverwaltungsamt, Rathausplatz 8, Zimmer 24, D - 4630 Bochum.
 - b) Bis spätestens 11. März 1977. Die Unterlagen werden ab sofort an Abholer abgegeben bzw. bei schriftlicher Anforderung per Post zugestellt. Das Risiko der Postzustellung trägt der Bewerber.
 - c) Der Unkostenbeitrag beträgt 95 DM und ist vorweg auf das Girokonto Nr. 1300 664 bei der Sparkasse Bochum oder Postscheckkonto Dortmund Nr. 19637-461 mit dem Vermerk „HSt 1 600 133 000/8/8000 Ausschreibung Nr. 35“ einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg (bitte keine Verrechnungsschecks) ist bei Abholung der Unterlagen einzureichen bzw. bei schriftlicher Anforderung dem Schreiben beizufügen. Der eingezahlte Betrag wird in keinem Falle erstattet.
 6. a) 22. März 1977, 11 Uhr.
 - b) Wie Ziffer 5 a), Zimmer 25.
 - c) Deutsch.
 7. a) Bieter und ihre Bevollmächtigten.
 - b) 22. März 1977, 11 Uhr in Bochum, Bauverwaltungsamt, Zimmer 25.
 8. Als Sicherheit für die Vertragserfüllung kann die Stadt im Auftragsfall eine Bürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme verlangen. Zur Sicherstellung der Erfüllung der Gewährleistung verlangt die Stadt eine Sicherheit in Höhe von 5 % der Schlußabrechnungssumme. Es werden nur Bürgschaften eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditversicherers oder Kreditinstituts angenommen.
 9. Zahlungen (auch Abrechnung der Schlußzahlung) erfolgen nach § 16 VOB Teil B, § 16 Ziffer 1 (3) der VOB/B entfällt.
 - 10.
 11. Es werden nur Angebote von Bietern gewertet, die nachweislich in den letzten drei Jahren ähnlich große Bauvorhaben bereits mit Erfolg ausgeführt haben. Entsprechende Referenzen mit Angaben über Zahl der beschäftigten Arbeitskräfte und die zur Verfügung stehende technische Ausrüstung sind spätestens mit dem Angebot einzureichen.
 12. 10 Wochen vom Tage der Submission an gerechnet.
 13. Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.
 14. Andere Auskünfte: Hochbauamt, Blücherstraße 33, D - 4630 Bochum, Ruf: 02 34/69-37 16.
 15. 3. Februar 1977.

Offenes Verfahren

1. Cardiff City Council, City Hall, UK-Cardiff Wales.
2. Offene Ausschreibung.
3. a) Wohnungsbauprojekt an der Clydesmuir Road, Tremorfa, Cardiff.
b) Erstellung von 44 zweigeschossigen Einfamilienhäusern mit drei und vier Schlafzimmern und 45 Wohnungen mit ein und zwei Schlafzimmern, Wohnhäusern, alle in dreigeschossiger herkömmlicher Bauweise.
c) Der Auftrag wird nicht in Lose unterteilt.
d) Pläne sind nicht anzufertigen.
4. 78 Wochen ab Datum der Baustellenübernahme.
5. a) County, Architect, Department of Environment and Planning, County Headquarters, Newport Road, UK-Cardiff.
b) Termin liegt nicht fest.
c) Es wird keine Schutzgebühr für die Dokumente erhoben, doch werden die Bieter auf die mit den Verdingungsunterlagen ausgegebenen Special Conditions of Tender (Besondere Vertragsbedingungen) hingewiesen.
6. a) 22. März 1977.
b) City Hall, Cardiff; weitere Anweisungen sind den Verdingungsunterlagen zu entnehmen.
c) Englisch.
7. a) Der Vertreter des Chief Executive und der Vorsitzende des Housing Committee.
b) So bald wie möglich nach dem für den Eingang der Angebote festgesetzten letzten Termin.
8. Keine Kautions, doch ist gegebenenfalls eine Vertragserfüllungsbürgschaft erforderlich. Einzelheiten sind den Verdingungsunterlagen zu entnehmen.
9. Die Kreditgenehmigung wird durch das Welsh Office erteilt.
10. Maßgebend für den Vertrag ist das vom Chief Executive, Cardiff City Council, geänderte „Standard Form of Building Contract, Local Authorities Edition with Quantities“, (Standardformular für Bauaufträge, Ausgabe für Kommunalbehörden mit Mengenangaben) Ausgabe 1963.
11. Weitere Einzelheiten sind den „General Conditions, Preliminaries and Preambles“ (Allgemeine Bedingungen und einleitende Bemerkungen) zu entnehmen, die Teil der Verdingungsunterlagen sind.
12. 4 Monate.
13. Normalerweise wird, vorbehaltlich zufriedenstellender Auskünfte und gegebenenfalls der Stellung einer Vertragserfüllungsbürgschaft, das niedrigste Angebot angenommen.
- 14.
15. 1. Februar 1977.

Nicht offenes Verfahren

1. Welsh Office, Transport and Highways Group; Government Buildings, Ty Glas Road, UK-Llanishen, Cardiff CF4 5PL.
2. Niedrigstes annehmbares Angebot im Leistungswettbewerb ausgewählter Bieter sowie besondere Vergabekriterien, wie sie auf Alternativangebote ausgewählter Bieter Anwendung finden.
3. a) Fernstraße London-Holyhead A5, Britannia Bridge und Zufahrtstraßen.
b) Erstellung einer Stahlbetonstraßentafel mit Stahlträgern oberhalb des Schienenniveaus auf der bestehenden Britannia Bridge, für die etwa 4 500 t Stahlblech und 2 000 m³ Beton erforderlich sind, sowie Zufahrtstraßen von der A5 auf Anglesey und von der A487 auf dem Festland. Die Zufahrtstraßen umfassen etwa 900 m vierspurige Fahrbahn und 1 600 m zweispurige Fahrbahn und machen den Aushub von 100 000 m³ Massen auf dem Festland und die Anlieferung von 100 000 m³ Zusatzmassen nach Anglesey notwendig. Die Gesamtkosten für den Auftrag werden auf 6 908 000 Pfund Sterling veranschlagt.
c)
d)
4. 130 Wochen ab dem vom Bauleiter mitgeteilten Datum des Baubeginns.
5. Reicht eine Bietergemeinschaft ein annehmbares Angebot ein, so muß sich jedes Einzelunternehmen schriftlich verpflichten, gesamtschuldnerisch für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages zu haften.
6. a) 21. Februar 1977.
b) Anschrift siehe unter Ziffer 1.
c) Englisch.
7. Voraussichtlich Mai 1977; vorbehaltlich des Abschlusses der gesetzlichen Verfahren.
8. Nachweis der Eintragung des Unternehmens in einem Berufsregister oder — im Vereinigten Königreich oder in Irland — im „Companies Register”.
Bilanzen/Abrechnungen der letzten drei Jahre einschließlich einer Erklärung über den Bauumsatz und den Anteil, den Tiefbauarbeiten am Umsatz darstellen.
Eine Erklärung über die fachliche Befähigung des leitenden und aufsichtsführenden Personals, das für die Durchführung der Arbeiten verantwortlich wäre, sowie über bisherige Bauverfahren im Vereinigten Königreich.
Eine Aufstellung der in den letzten fünf Jahren erbrachten Bauleistungen in Höhe von über eine Million Rechnungseinheiten unter Angabe des Auftragswerts, Ausführungsorts und des Bauherrn.
Angaben über die für die Durchführung der Arbeiten zur Verfügung stehenden Maschinen und maschinellen Anlagen.
Angaben darüber, ob der Bieter Stammpersonal oder an Ort und Stelle angeworbene Arbeitskräfte einsetzen will.
9. Einzelheiten über die Zuschlagskriterien sind der Aufforderung zur Angebotsabgabe zu entnehmen.
10. Maßgebend für den Vertrag sind die vom Welsh Office für Straßenbauaufträge geänderten „Institution of Civil Engineers Conditions of Contract for Use in Connection with Works of Civil Engineering Construction” (5. Ausgabe), die Leistungsbeschreibung für Straßen- und Brückenbauaufträge, Pläne und Leistungsverzeichnisse. Lohn- und Stoffpreisgleitklauseln sind zulässig. Abschlagszahlungen monatlich nach Maßgabe der ausgeführten Arbeiten und der an die Baustelle angelieferten Baustoffe.
11. 31. Januar 1977.

Nicht offenes Verfahren

1. Tendring District Council, Town Hall, UK-Weeley, Essex.
2. Nicht offenes Verfahren gemäß Artikel 5 der Richtlinie 71/305/EWG.
3. a) Das Baugelände liegt an der Stourview Avenue, Mistley, Essex.
b) Der Auftrag umfaßt die Erstellung von 8 Wohnungen mit je einem Schlafzimmer, 32 Wohnungen mit je zwei Schlafzimmern, 24 Einfamilienhäusern mit je drei Schlafzimmern sowie Neben- und Straßenarbeiten.
c)
d)
4. 78 Wochen ab Baubeginn.
5. Maßgebend für den Vertrag ist das Standard Form of Building Contract, Local Authorities Edition (With Quantities) (Standardformular für Bauaufträge, Ausgabe für Kommunalbehörden mit Mengenangaben).
6. a) 25. Februar 1977.
b) Chief Technical Officer, Technical Services Department, Tendring District Council, Town Hall, UK-Harwich, Essex.
c) Englisch.
7. Bis zum 18. März 1977.
8. Den Teilnahmeanträgen sind beizufügen:
 - Name und Anschrift der Bankverbindung des Bieters, damit der Auftraggeber Auskünfte über die finanzielle Leistungsfähigkeit einholen kann;
 - Name und Anschriften von zwei Architekten oder Bau-sachverständigen, die Auskunft über die technische Leistungsfähigkeit des Bieters geben können.
9. Der Council verpflichtet sich nicht, das niedrigste oder irgendein Angebot anzunehmen.
- 10.
11. 2. Februar 1977.

Nicht offenes Verfahren

1. Aylesbury Vale District Council, The Mall, Friars Square, UK-Aylesbury, Buckinghamshire, England.
2. Niedrigstes annehmbares Angebot im Leistungswettbewerb.
3. a) Griffin Lane, Nähe Bicester Road, Aylesbury, Buckinghamshire, England.
b) Der Auftrag umfaßt die Erstellung von 3 zweigeschossigen Blöcken mit Wohnungen für Einzelpersonen, eines zentralen zweigeschossigen Gemeinschaftsblocks und eines Bungalows für den Hausmeister sowie Entwässerung, Außengehwege, Straßen, Abwasseranlagen, Befestigungen und Rasenflächen.
Ausführung: herkömmliche Bauweise mit Ziegelmauern, freitragenden Decken aus Fertigteilbeton und Ziegelbedachung auf Holzsparren und -trägern.
Maßgebend für den Auftrag ist das von Joint Contracts Tribunal herausgegebene Standard Form of Building Contract, Local Authorities Edition with Quantities, Ausgabe 1963 (Fassung vom Juli 1976). Die Kosten für den Auftrag werden auf 900 000 Pfund Sterling veranschlagt.
c)
d)
4. 24 Monate.
5. Ein Einzelunternehmen oder eine Bietergemeinschaft, bei der jedes Einzelunternehmen gesamtschuldnerisch haftet.
6. a) 31. März 1977.
b) District Secretary, Aylesbury Vale District Council, Anschrift siehe unter Ziffer 1.
c) Englisch.
7. 12. April 1977.
8. Nachweise gemäß Artikel 25 Buchstaben a), b) und c) und Artikel 26 Buchstaben a) b) und d) der Richtlinie 71/305/EWG.
- 9.
10. Der Council verpflichtet sich nicht, das niedrigste oder überhaupt ein Angebot anzunehmen und kommt für die mit der Angebotsabgabe verbundenen Kosten oder andere Verpflichtungen nicht auf.
11. 2. Februar 1977.